

# Ostseebad Boltenhagen

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>GV Bolte/17/11238</b>			
Federführend: Leitende Verwaltungsbeamtin	Status: öffentlich Datum: 01.02.2017 Verfasser: Ines Wien			
<b>Beschluss zur Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens zur Durchführung eines Bürgerentscheids zur Dünenpromenade</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

## Sachverhalt:

Am 18. Januar 2017 wurde im Amt Klützer Winkel von einem der Vertretungsberechtigten ein Bürgerbegehren (Anlage 1) mit der Forderung eines Bürgerentscheids gerichtet an den Amtsvorsteher und den Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vorgelegt. Die Frage lautet: „Sind Sie dafür, dass KEINE aufgeständerte Dünenpromenade auf der Düne im Ostseebad Boltenhagen gebaut wird?“ Unterschriften von 281 Bürgern waren dem beigefügt.

Nach § 20 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) entscheidet die Gemeindevertretung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und den Zeitpunkt des Bürgerentscheids unverzüglich im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Voraussetzungen für ein Bürgerbegehren sind in § 20 Abs. 1, 4 und 5 der Kommunalverfassung M-V geregelt. Demnach

1. muss es sich um eine wichtige Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde handeln, für die die Gemeindevertretung zuständig ist;

*Der Grundsatzbeschluss für den Neubau einer Dünenpromenade auf der Hochwasserschutzdüne betrifft eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, für die die Gemeindevertretung zuständig ist.*

2. muss das Bürgerbegehren schriftlich an die Gemeindevertretung gerichtet werden;

*Der vorliegende Antrag richtet sich an den Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen und den Amtsvorsteher des Amtes Klützer Winkel. Nach § 39 Abs. 2 KV M-V ist der Bürgermeister zwar gesetzlicher Vertreter der Gemeinde und nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden der Gemeindevertretung wahr, formell korrekt wäre der Adressat die Gemeindevertretung.*

*Nach § 14 Abs. 2 KV DVO muss das Bürgerbegehren bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.*

*Als Vertretungspersonen sind Herr Swen Bertram, Herr Dietmar Lehmann und Herr Horst Piankowski benannt. Unterzeichnet wurde das Bürgerbegehren nur durch Herrn Swen Bertram und Herrn Horst Piankowski. Es fehlt die Unterschrift der dritten Vertretungsperson.*

3. muss der Antrag die zu entscheidende Frage enthalten;

*Die Frage ist so zu formulieren, dass sie durch die Bürger bei der Abstimmung (Leistung ihrer Unterschrift) mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.*

*Dieses Tatbestandsmerkmal erfüllt die eingereichte Frage: „Sind Sie dafür, dass KEINE aufgeständerte Dünenpromenade auf der Düne im Ostseebad Boltenhagen gebaut wird?“*

4. muss eine Begründung enthalten sein;

*Die Begründung eines Bürgerbegehrens kann allgemein gehalten werden und ist den Antragstellenden vor der Eintragung in die Unterschriftenliste in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.*

*Die dem Bürgerbegehren beigefügte Begründung ist entsprechend auf den Unterschriftenlisten umseitig abgedruckt. Es kann davon ausgegangen werden, dass dies der geeigneten Form entspricht.*

*Im Antrag werden maßgebliche Gründe für die Durchführung des Bürgerentscheids dargestellt, und zwar: dass das Ostseebad Boltenhagen einen schweren Verlust an Identifikation und Image erleiden und ein völlig überflüssiger Laufsteg entstehen würde.*

*Weiterhin wäre es ein gravierender Fehler die üppige Natur auf der Düne wegen eines überflüssigen Holzsteges zu zerstören, treue Stammgäste wären wahrscheinlich entsetzt, wenn die Düne mit einer Steganlage bebaut wird und sie ihren Urlaubsort nicht wie gewohnt vorfinden.*

*Die Gemeinde Boltenhagen befasst sich seit geraumer Zeit mit der angespannten Verkehrssituation im Bereich Kreisverkehr Klützer Straße bis zur ehemaligen Gemeindeverwaltung. Im Jahre 2012 wurde deshalb ein Verkehrskonzept beauftragt, fertig gestellt und von der Gemeindevertretung beschlossen. Das Verkehrskonzept befasst sich mit Analysen und Maßnahmen zur Entzerrung des Verkehrs. Auf Seite 4 des Gutachtens wird folgende Maßnahme festgelegt: „Lösung der Konflikte auf der Mittelpromenade, überhaupt nicht für Radfahrer geeignet und an der Strandpromenade teilweise Nachbarschaft zwischen Fußgängern und Radfahrern, gegeben durch zusätzliche Gehwegtrasse auf der Düne.“*

*Die Gemeinde hat sich also frühzeitig mit dieser Thematik befasst und die jetzige Planung stellt eine Lösung dieses Verkehrsproblems dar.*

*Auch der von der Gemeindevertretung beschlossene Masterplan 2020 befasst sich mit der komplizierten Verkehrssituation im Ostseebad sowie der Weiterentwicklung des Aktivurlaubes insbesondere Radfahren und Wandern. Die Stärkung dieser Aktivitäten ist ein maßgebendes Ziel.*

*Die im Antrag aufgeführte Begründung stellt Mutmaßungen hinsichtlich des Befindens und Erlebens von Gästen des Ostseebades Boltenhagen an, die dem Erfordernis an die Begründung zum Bürgerbegehren nicht entspricht. Die Erwägungen und Beweggründe der Gemeindevertretung, die zum Beschluss über den Bau der Dünenpromenade geführt haben, werden hierbei durch die Antragsteller außer Acht gelassen und finden keine Berücksichtigung.*

5. muss das Bürgerbegehren einen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten;

*Nach § 20 Absatz 5 KV M-V besteht dieser aus zwei Elementen, nämlich aus der Kostenangabe und dem eigentlichen Deckungsvorschlag der abzustimmenden Maßnahme.*

*Mit der Angabe des Kostendeckungsvorschlages sollen sich die Bürger letztlich Klarheit verschaffen können, welchen Aufwand die gewünschte Maßnahme erfordert, welche Mittel-Zweck-Relation sich daraus ergibt und ob insofern die Maßnahme für die Gemeinde finanziell tragbar ist. Demnach mit Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vereinbar sein.*

Mit Schreiben der Vertretungspersonen für das Bürgerbegehren vom 27.12.2016 wurde unter Hinweis auf § 20 Abs. 5 KV M-V eine Beratung durch die Amtsverwaltung in Bezug auf die Kostendeckung beantragt.

Hierzu hat am 12. Januar 2017 eine Beratung der Antragsteller stattgefunden. Des Weiteren wurden die Übersicht und der Vermerk (Anlage 2) über die Ermittlung der Kostendeckung übergeben. Im Rahmen dieser Beratung nach § 20 Abs. 5 KV M-V wurde den Antragstellern mitgeteilt, dass durch die abzustimmende Maßnahme Mehrkosten in Höhe von 152.213,30 € zusätzlich in den Haushalt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen einzustellen wären.

Die dargestellten Mehrkosten entstehen zum einen durch den Verlust der Fördermittel, sollte die Dünenpromenade nicht gebaut werden und zum anderen aus der Notwendigkeit Maßnahmen des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes durchzuführen.

Dem Bau der Dünenpromenade gehen umfangreiche Maßnahmen des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg zur Erhöhung der Düne als Hochwasserschutzanlage voraus. In diesem Zusammenhang ergeben sich nicht nur optische Veränderungen der derzeitigen Dünenlandschaft sondern weitere gesetzliche Erfordernisse (Maßnahmen des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes), für die bislang keine Förderung in Aussicht gestellt wurde. Hierbei handelt es sich insbesondere um den Ausbau von 3 Wegeverbindungen, der DLRG Gebäude und der Gründung der Strandwärterhäuschen.

Die mit dem Antrag vorgelegten Unterschriftslisten enthalten folgende Aussage zum Kostendeckungsvorschlag:

„Dieses Bürgerbegehren fordert keine neuen zusätzlichen Ausgaben, sondern den Verzicht auf ein teures Projekt und somit die Einsparung von Steuergeldern. Im Gegenteil, der Eigenanteil der Kurverwaltung von etwa 1,2 Mio. Euro entfällt genauso wie die unbekanntes Folgekosten für Instandhaltung und Reparaturen.“

Diese Aussage entspricht nicht der Beratung nach § 20 Abs. 5 KV M-V, es wird vielmehr pauschal behauptet, dass hierdurch keine neuen zusätzlichen Ausgaben entstehen, sondern der Eigenanteil der Kurverwaltung von etwa 1,2 Mio. Euro entfällt genauso wie die unbekanntes Folgekosten für Instandhaltung und Reparaturen.

Im Übrigen fehlt der weitere Teil des Kostendeckungsvorschlages, nämlich der Deckungsvorschlag für die abzustimmende Maßnahme. Die abgegebenen Unterschriften wurden zudem wie folgt erfasst:

Mit Datum vor dem 12.01.2017 unterschrieben 235 Bürger, am 12.01 und den folgenden Tagen 46 Bürger, eine Unterschrift ist nicht mit Datum versehen.

Das heißt, dass weder die Kostenangabe noch der eigentliche Deckungsvorschlag in die Information zum Bürgerbegehren eingegangen sind. Damit war es den Unterzeichnern nicht möglich, sich Klarheit darüber zu verschaffen, welchen Aufwand die gewünschte Maßnahme erfordert und ob dies auch durch die Gemeinde finanziell tragbar ist. Auch konnte durch die Vertretungspersonen nicht nachgewiesen werden, dass gegebenenfalls im Nachhinein Kenntnis vom Kostendeckungsvorschlag durch die Unterzeichnenden genommen wurde.

6. muss das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses gestellt werden, es sei denn, der Beschluss wurde noch nicht durchgeführt;  
Der vorliegende Antrag richtet sich gegen den Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.11.2016 (Anlage 3). Dieser lautete:

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, grundsätzlich den Neubau einer Dünenpromenade auf der Hochwasserschutzdüne mit der Bedingung der Förderung durch das Landesförderinstitut M-V. Es soll der 1. Bauabschnitt (die Aufgänge 3 bis 8) sowie die Zufahrten 13 und 20 durchgeführt werden. Sollte die Förderung unter 75 % liegen, muss die Gemeindevertretung erneut beteiligt werden.“

*Mit Schreiben vom 18.12.2016 (Anlage 4) baten die Vertretungspersonen für das Bürgerbegehren um Informationen zur Formulierung der eingebrachten Frage, zur Kostenhöhe der verlangten Maßnahme, zur Anzahl der einzureichenden Unterschriften sowie zur Mitteilung der Abgabefrist, bis wann die Übergabe der Unterschriftlisten für das Bürgerbegehren zu erfolgen hat.*

*Hierzu wurde mit Schreiben vom 22.12.2016 (Anlage 5) durch die leitende Verwaltungsbeamtin hinsichtlich der Abgabefrist mitgeteilt, dass, sollte es sich um die Aufhebung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 17.11.2016 handeln, die Frist mit Ablauf des 29. Dezember 2016 (vom 18.11. – 29.12.2016) endet.*

*Durch die bislang in Umsetzung der vorangegangenen gemeindlichen Beschlüsse geflossenen Aufwendungen in Höhe von ca. 60.000 € (Planungskosten) wird die Umsetzung des Beschlusses als begonnen angesehen. Diese Information ist den Vertretungspersonen mit Schreiben vom 22.12.2016 übermittelt worden.*

*Mit Schreiben vom 27.12.2016 (Anlage 6) teilten diese mit, dass nach ihrer Auffassung für den Beschluss vom 17.11.2016 keine Bindungswirkung auftreten kann, da die Wirkung des Beschlusses abhängig gemacht wurde vom Eintreten von Ereignissen, und zwar der Bedingung des Eintritts der Förderung durch das Landesförderinstitut M-V.*

*Mit Schreiben der Amtsverwaltung vom 29.12.2016 (Anlage 7) wurde darauf hingewiesen, dass an der Rechtsauffassung festgehalten wird, das Datum der Beschlussfassung vom 17.11.2016 ist maßgebend, da in dessen Folge weitere Schritte unternommen worden sind, um das Vorhaben umzusetzen (Vertragsabschluss bezüglich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Einreichung Bauantrag).*

7. muss das Bürgerbegehren von mindestens 10 Prozent der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein;

*Nach § 14 Abs. 4 KV-DVO darf das Bürgerbegehren nur von Bürgern unterzeichnet werden, die am Tag des Eingangs des Antrags bei der Gemeinde dort zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt sind. Die Zahl betrifft mit Stand 18.01.2017 (Eingang Antrag Bürgerbegehren) 2.313 Bürger.*

*Das heißt, es sind mindestens 232 Unterschriften von Bürgern erforderlich.*

*Die Vertretungspersonen haben den Antrag mit 281 Unterschriften eingereicht. Nach Prüfung verbleiben 260 gültige Unterschriften. (Unterschriften von 20 Bürgern waren unzulässig, weil nicht in der Gemeinde wohnhaft bzw. unter 16 Jahren bzw. eine Unterschrift war nicht mit Datum versehen.) Die erforderliche Mindestanzahl wurde erreicht.*

Jedoch scheidet der Antrag auf Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zur Durchführung eines Bürgerentscheids an der Erfüllung der weiteren formellen Voraussetzungen wie vorstehend dargestellt.

Das hier vorgelegte Bürgerbegehren ist unzulässig.

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindevertretung unverzüglich im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen stellt fest, dass das Bürgerbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheids zur Dünenpromenade unzulässig ist.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Anlagen:**

- Bürgerbegehren (Anlagen 1 - 7)
- Stellungnahme der unteren Rechtsaufsichtsbehörde

*Anlage 2*

# Amt Klützer Winkel Der Amtsvorsteher

für die amtsangehörigen Gemeinden  
Damshagen, Hohenkirchen, Kalkhorst, Ostseebad Boltenhagen, Stadt Klütz und Zierow

Amt Klützer Winkel • Schloßstr. 1 • 23948 Klütz

*085 FAX*  
Herrn Bertram  
Herrn Lehmann  
Herrn Plankowski

Auskunft erteilt: Ines Wien  
LVB  
Telefon: 038825 / 393 - 0  
e-Mail: [I.wien@kluetzer-winkel.de](mailto:I.wien@kluetzer-winkel.de)  
Zimmer:  
AZ: |

Zentrale: 038825 / 393-0  
Fax: 038825 / 393-19  
Internet: [www.kluetzer-winkel.de](http://www.kluetzer-winkel.de)

10. Januar 2017

**Bürgerbegehren nach § 20 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-  
Vorpommern (KV M-V)**  
**Ihre Anfrage/Bitte um Beratung zur Kostendeckung**  
**Ihre Schreiben vom 18.12.2016, 27.12.2016, 06.01.2017**  
**Unsere Schreiben vom 22.12.2016, 30.12.2016**

Sehr geehrter Herr Bertram,  
sehr geehrter Herr Lehmann,  
sehr geehrter Herr Plankowski,

mit Ihren vorgenannten Schreiben beantragen Sie unter Hinweis auf § 20 Abs. 5  
Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) eine Beratung bezüglich  
der Kostendeckung in Bezug auf ein Bürgerbegehren mit der Abstimmungsfrage:

„Sind Sie dafür, dass KEINE aufgeständerte Dünenpromenade auf der Düne im Ostseebad  
Boltenhagen gebaut wird?“

Der Kostendeckungsvorschlag nach § 20 Abs. 5 KV M-V besteht aus zwei Elementen, nämlich aus  
der Kostenangabe und dem eigentlichen Deckungsvorschlag der abzustimmenden Maßnahme.

Durch die abzustimmende Maßnahme entstehen Mehrkosten in Höhe von

152.213,30 €,

die zusätzlich in den Haushalt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen einzustellen wären.

Weiterhin bitten Sie um eine verbindliche Auskunft, ob die Kosten, die das  
Bürgerentscheidungsverfahren selbst verursacht, zu berücksichtigen sind.

Bei den Kosten für die Durchführung des Bürgerentscheids spricht die Kommentierung der  
Kommunalverfassung von „Demokratiekosten“, die die Abstimmung nicht verhindern dürfen.

**Bankverbindungen:**

Deutsche Kreditbank AG  
IBAN: DE66 1203 0000 1005 3960 88  
SWIFT-BIC: BYLADEM1001  
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN: DE89 1405 1000 1000 0373 43  
SWIFT-BIC: NOLADE21WIS

**Sprechzeiten:**

dienstags, mittwochs,  
donnerstags, freitags 09.30 Uhr – 12.00 Uhr  
dienstags 13.30 Uhr – 18.00 Uhr  
donnerstags 13.30 Uhr – 18.00 Uhr

Insofern sind aus unserer Sicht die Kosten für das Bürgerentscheidverfahren den Kosten der abzustimmenden Maßnahme nicht hinzuzufügen.

Anliegend übergebe ich Ihnen den Vermerk zur Ermittlung der Mehrkosten und beziehe mich auf unser beratendes Gespräch am 12.01.2017.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



I. Wien

07

## **Vermerk über die Ermittlung der Kostendeckung zum**

### **Bürgerbegehren nach § 20 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)**

**Forderung eines Bürgerentscheides in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zur Frage:  
„Sind Sie dafür, dass KEINE aufgeständerte Dünenpromenade auf der Düne im Ostseebad Boltenhagen gebaut wird.“**

#### **Kostendeckungsvorschlag**

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beabsichtigt den Bau einer aufgeständerten Dünenpromenade auf der Hochwasserschutzdüne. Bestandteil dieses Vorhabens sind der Ausbau der Zuwegungen 3, 13 und 20. Die Zuwegungen 3 und 20 werden von der Dünenpromenade bis zur Ostseeallee, die Zuwegung 13 von der Dünenpromenade bis zur Mittelpromenade hergestellt. Damit werden ausreichende Zuwegungen für Rettungsfahrzeuge, Katastrophenschutz und Seegrastransporte geschaffen. Ein weiterer Bestandteil des Projektes sind Bauwerke einschließlich der Gründung für die DLRG Gebäude und sowie die Gründung und Tragkonstruktion für die Strandwärterhäuschen. Für das Gesamtvorhaben ist eine Förderung von 75 % avisiert.

Mit der Aufgabe des Vorhabens Dünenpromenade entfällt auch die Förderung für die begleitenden Maßnahmen wie der Ausbau der 3 Wegeverbindungen, der DLRG Gebäude und der Gründung der Strandwärterhäuschen. Die Maßnahmen sind trotzdem umgehend umzusetzen, da die vorhandenen Zuwegungen nicht den Erfordernissen für einen reibungslosen Zugang der Fahrzeuge des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes gewährleisten. Die DLRG Gebäude und die Strandwärterhäuschen entsprechen nicht den Anforderungen des Küstenschutzes (fehlende Pfahlgründung) und müssen entfernt werden. Somit müssen diese Maßnahmen in voller Kostenhöhe (ohne Förderung) in den Haushalt eingestellt werden.

#### Aufrechnung Bau der Dünenpromenade mit Förderung:

Kosten Gesamtmaßnahme: 5.316.459,47 €

Avisierte Förderung (75 %): 3.987.344,60 €

Verbleibender Eigenanteil: 1.329.114,90 €

#### Aufrechnung Ausbau der drei Wegeverbindungen DLRG Gebäude und Gründungen für die Strandwärterhäuschen

Kosten: 1.421.328,27 €

Bereits entstandene Kosten für Planungsleistungen Dünenpromenade: ca 60.000,- €

Gesamtkosten: 1.481.328,20 €



Verbleibender Eigenanteil: 1.481.328,20 €

Die Gemeinde muss bei Aufgabe des Vorhabens aufgeständerte Dünenpromenade **152.213,30 € zusätzlich in den Haushalt einstellen**, um den Ausbau der Wegeverbindungen 3, 13 und 20, die DLRG Gebäude und die Gründung für die Strandwärterhäuschen herzustellen.

Weiterhin wurde eine verbindliche Auskunft angefragt, ob die Kosten, die das Bürgerentscheidverfahren selbst verursacht, zu berücksichtigen sind.

Nach § 20 Abs. 5 Kommunalverfassung besteht der Kostendeckungsvorschlag aus zwei Elementen, nämlich aus der Kostenangabe und dem eigentlichen Deckungsvorschlag der abzustimmenden Maßnahme.

Bei den Kosten für die Durchführung des Bürgerentscheids spricht die Kommentierung der Kommunalverfassung von „Demokratiekosten“, die die Abstimmung nicht verhindern dürfen.

Insofern sind aus unserer Sicht die Kosten für das Bürgerentscheidverfahren den Kosten der abzustimmenden Maßnahme nicht hinzuzufügen.

**10.01.2017**

## AMTSINFORMATIONSSYSTEM

**Auszug - Grundsatzbeschluss Neubau einer Dünenpromenade auf Hochwasserschutzdüne**

**Sitzung:** GV Bolte/05/394/2016 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen  
**TOP:** Ö 18  
**Gremium:** Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen  
**Beschlussart:** geändert beschlossen  
**Datum:** Do, 17.11.2016  
**Status:** öffentlich/nichtöffentlich  
**Zeit:** 18:30 - 21:20  
**Anlass:** ordentliche Sitzung  
**Raum:** Festsaal  
**Ort:** Klützer Straße 11 - 15, 23946 Ostseebad Boltenhagen  
**Vorlage:** GV Bolte/16/10945 Grundsatzbeschluss Neubau einer Dünenpromenade auf Hochwasserschutzdüne

Die Gemeindevertreter beraten ausführlich über die Beschlussvorlage.

Herr H.-O. Schmiedeberg beantragt, zunächst nur den 1. Bauabschnitt (die Aufgänge 3 bis 8) sowie die Zufahrten 13 und 20 durchführen zu lassen. Sollte die Förderung unter 75 % liegen, muss die Gemeindevertretung erneut beteiligt werden.

Herr. Chr. Schmiedeberg lässt über den Antrag abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

gesetzl. Anzahl der Vertreter:	13
davon anwesend:	11
Zustimmung:	11
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0
Befangenheit:	0

Herr Chr. Schmiedeberg lässt über die geänderte Beschlussvorlage abstimmen.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, grundsätzlich den Neubau einer Dünenpromenade auf der Hochwasserschutzdüne mit der Bedingung der Förderung durch das Landesförderinstitut M-V. Es soll der 1. Bauabschnitt (die Aufgänge 3 bis 8) sowie die Zufahrten 13 und 20 durchgeführt werden. Sollte die Förderung unter 75 % liegen, muss die Gemeindevertretung erneut beteiligt werden.

**Abstimmungsergebnis:**

gesetzl. Anzahl der Vertreter:	13
davon anwesend:	11
Zustimmung:	11
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0
Befangenheit:	0



*Anlage 4*

Vertretungspersonen für das Bürgerbegehren:

- |                     |                           |                             |
|---------------------|---------------------------|-----------------------------|
| 1. Swen Bertram     | Rudolf-Breitscheid-Str. 7 | 23946 Ostseebad Boltenhagen |
| 2. Dietmar Lehmann  | Tarnewitzer Str. 35       | 23946 Ostseebad Boltenhagen |
| 3. Horst Plankowski | Ostseeallee 20            | 23946 Ostseebad Boltenhagen |

Ostseebad Boltenhagen, 18.12.2016

An den Amtsvorsteher  
 Amt Klützer Winkel  
 Schloßstr. 1  
 23948 Klütz

An den Bürgermeister  
 Ostseebad Boltenhagen  
 c/o  
 Amt Klützer Winkel  
 Schloßstr. 1  
 23946 Klütz

Landkreis Nordwestmecklenburg  
 Fachdienst Kommunalaufsicht  
 Rostocker Str. 76

23970 Wismar

Amt Klützer Winkel <b>EINGANG</b> 19. Dez. 2016			
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FB I	FB II	FB III	FB IV

- Bürgerbegehren nach § 20 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)
- Forderung eines Bürgerentscheids in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zur Frage:

Sind sie für den Erhalt einer Dünenlandschaft im Ostseebad Boltenhagen - ohne eine aufgeständerte Dünenpromenade?

Sehr geehrter Herr Amtsvorsteher Rappen,  
 sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmiedeberg,

hiermit zeigen die Unterzeichner die Durchführung eines Bürgerbegehrens zur Forderung eines Bürgerentscheides in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zur folgenden Frage an:

Sind sie für den Erhalt einer Dünenlandschaft im Ostseebad Boltenhagen - ohne eine aufgeständerte Dünenpromenade?

Anlass der Forderung nach einem Bürgerentscheid ist ein Beschluss der Gemeinde vom 17.11.2016:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, grundsätzlich den Neubau einer Dünenpromenade auf der Hochwasserschutzdüne mit der Bedingung der Förderung durch das Landesförderinstitut M-V. Es soll der 1. Bauabschnitt (die Aufgänge 3 bis 8) sowie die Zufahrten 13 und 20 durchgeführt werden. Sollte die Förderung unter 75 % liegen, muss die Gemeindevertretung erneut beteiligt werden.

Wir bitten Sie im Rahmen Ihrer Beratungspflicht uns die folgenden Informationen verbindlich zu erteilen:

- Prüfung, ob die uns eingebrachte Frage so formuliert ist, dass diese eindeutig mit Ja oder Nein beantwortet werden kann
- Mitteilung und Einschätzung der Kostenhöhe für die von uns verlangte Maßnahme, bzw. eine Bestätigung, dass unsere Forderung zu keinen Ausgaben führt
- Mitteilung über die Anzahl von Unterschriften, die notwendig sind, um das Einleitungsquorum zu erreichen
- Mitteilung der Abgabefrist bis wann die Übergabe der Unterschriftenlisten für das Bürgerbegehren zu erfolgen hat

Mit freundlichen Grüßen

*Swen Bertram*  
 Swen Bertram

*Dietmar Lehmann*  
 Dietmar Lehmann

*Horst Plankowski*  
 Horst Plankowski

Anlagen:      Unterschriftenliste mit Abstimmungsfrage sowie Begründung zum Bürgerbegehren

## BEGRÜNDUNG

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger von Boltenhagen,

die Gemeindevertretung von Boltenhagen hat am 17.11.2016 einen Grundsatzbeschluss zum Bau der Dünenpromenade gefasst. Die sogenannte „Dünenpromenade“ soll als aufgeständerte Steganlage (Länge 2,2 km) mitten durch die Dünenlandschaft von Strandaufgang 3 bis 20 gebaut werden. Als 1. Bauabschnitt ist der Neubau einer Dünenpromenade von Strandaufgang 3 bis 8 geplant.

Mit Ihrer Unterschrift setzen Sie sich für die Forderung nach einem Bürgerentscheid für den Erhalt einer Dünenlandschaft ohne Dünenpromenade ein. Durch die Bebauung der Düne würde unser Ostseebad Boltenhagen einen schweren Verlust an Identifikation und Image erleiden.

Es würde ein Laufsteg entstehen, der völlig überflüssig ist. Die Attraktivität des Strandes würde sich verschlechtern, da die Strandgäste nicht mehr in den grünen bewaldeten Dünenstreifen schauen würden, sondern auf den 1,5-2 m hohen Laufsteg gucken. Die Spaziergänger wiederum könnten direkt in die Strandkörbe schauen, was den Erholungsuchenden bestimmt nicht recht wäre.

Es wäre ein gravierender Fehler die üppige Natur auf der Düne wegen eines überflüssigen Holzsteges zu zerstören. Es gibt in Boltenhagen mit der Seebrücke, der Mittel- und Strandpromenade sehr gute Möglichkeiten den Ort zu erkunden.

**Wer am Meer spazieren gehen will, kann direkt am Strand entlang laufen.**

Es gibt keinen plausiblen Grund zum Bau einer Steganlage auf der Düne. Die treuen Stammgäste wären wahrscheinlich entsetzt, wenn die Düne mit einer Steganlage bebaut wird und sie ihren Urlaubsort nicht wie gewohnt vorfinden.

Zu den vorläufigen Baukosten von 4,5 Mio. Euro (mit viel Steigerungspotential nach oben) für den Steg kommen noch Kosten für Betrieb und Wartung dazu. Außerhalb der Saison wird der Holzsteg vermutlich aus Witterungsgründen nur eingeschränkt begehbar sein.

Noch kann der Bau der Dünenpromenade verhindert werden.

**Wir bitten Sie um Ihre Stimme für unser Bürgerbegehren, damit ein Bürgerentscheid zum Erhalt einer Dünenlandschaft ohne Dünenpromenade durchgeführt werden kann.**

**Kostendeckungsvorschlag:** Dieses Bürgerbegehren fordert keine neuen Ausgaben, sondern den Verzicht auf ein teures Projekt und somit die Einsparung von Steuergeldern. Im Gegenteil, der Eigenanteil der Kurverwaltung von etwa 1,2 Mio. Euro entfällt genauso wie die unbekanntem Folgekosten für Instandhaltung und Reparaturen.

Vertretungspersonen des Bürgerbegehrens mit der Forderung nach einem Bürgerentscheid:

Swen Bertram	Rudolf-Breltscheld-Str. 7	23946 Ostseebad Boltenhagen
Dietmar Lohmann	Tarnewitzer Str. 95	23946 Ostseebad Boltenhagen
Horst Plankowski	Ostseeallee 20	23946 Ostseebad Boltenhagen

**Bürgerbegehren nach § 20 der Kommunalverfassung für das Land  
Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)**

Datum: \_\_\_\_\_ Blatt-Nr. \_\_\_\_\_

**Die Unterzeichner/innen fordern einen Bürgerentscheid über folgende Frage:  
Sind Sie für den Erhalt einer Dünenlandschaft im Ostseebad Boltenhagen - ohne  
aufgeständerte Dünenpromenade?**

Vertretungspersonen:

1. Sven Bertram      Rudolf-Brütschheid-Str. 7      23946 Ostseebad Boltenhagen
2. Dietmar Lehmann      Tarnewitzer Str. 85      23946 Ostseebad Boltenhagen
3. Horst Plankowski      Ostseeallee 20      23946 Ostseebad Boltenhagen

**Durch Ihre Unterschrift bestätigen Sie zugleich, dass Ihnen die umseitige Begründung des Bürgerbegehrens  
sowie die Übersicht über die zu erwartenden Kosten der verlangten Maßnahme bekannt ist:**

Nr.	Familiennamen	Vorname	Geburtsdatum	Wohnort mit Postleitzahl	Straße und Hausnummer	Datum der Unterschrift	persönliche und handschriftliche Unterschrift
1				23946 Ostseebad Boltenhagen			
2				23946 Ostseebad Boltenhagen			
3				23946 Ostseebad Boltenhagen			
4				23946 Ostseebad Boltenhagen			
5				23946 Ostseebad Boltenhagen			
6				23946 Ostseebad Boltenhagen			
7				23946 Ostseebad Boltenhagen			
8				23946 Ostseebad Boltenhagen			
9				23946 Ostseebad Boltenhagen			
10				23946 Ostseebad Boltenhagen			





*Anlage 5*  
**Amt Klützer Winkel**  
**Der Amtsvorsteher**

für die amtsangehörigen Gemeinden  
**Damshagen, Hohenkirchen, Kalkhorst, Ostseebad Boltenhagen, Stadt Klütz und Zierow**

Amt Klützer Winkel • Schloßstr. 1 • 23948 Klütz

Auskunft erteilt: Ines Wien  
LVB

Herrn  
 Horst Plankowski  
 Ostseeallee 20

Telefon: 038825 / 393 - 100  
 e-Mail: i.wien@kluetzer-winkel.de  
 Zimmer: 203  
 AZ: LVB |

23946 Ostseebad Boltenhagen

Zentrale: 038825 / 393-0  
 Fax: 038825 / 393-19  
 Internet: www.kluetzer-winkel.de

22. Dezember 2016

**Bürgerbegehren nach § 20 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)**  
**Forderung eines Bürgerentscheids in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen**

Sehr geehrter Herr Bertram,  
 sehr geehrter Herr Lehmann,  
 Sehr geehrter Herr Plankowski,

mit Ihrem Schreiben vom 18. Dezember 2016, eingegangen am 19. Dezember 2016 per FAX zeigen Sie die Durchführung eines Bürgerbegehrens zur Forderung eines Bürgerentscheides in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zur Frage

„Sind Sie für den Erhalt einer Dünenlandschaft im Ostseebad Boltenhagen – ohne eine aufgeständerte Dünenpromenade?“

an. Sie teilen mit, dass Anlass dieser Forderung ein Beschluss der Gemeinde vom 17.11.2016 ist, der grundsätzlich den Neubau einer Dünenpromenade auf der Hochwasserschutzdüne mit der Bedingung der Förderung durch das Landesförderinstitut M-V vorsieht. Es soll der 1. Bauabschnitt (die Aufgänge 3 bis 8) sowie die Zufahrten 13 und 20 durchgeführt werden. Sollte die Förderung unter 75 % liegen, muss die Gemeindevertretung erneut beteiligt werden.

Im Rahmen unserer Beratungspflicht bitten Sie folgende Informationen verbindlich zu erteilen:

1. Prüfung, ob die eingebrachte Frage so formuliert ist, dass diese eindeutig mit Ja oder Nein beantwortet werden kann

Voran stellen möchte ich, dass sich die zu entscheidende Frage ausschließlich auf wichtige Entscheidungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde beziehen muss. Der Erhalt der Dünenlandschaft erfüllt diesen Tatbestand unserer Auffassung nach nicht, da es sich hier nicht um eine Aufgabe im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde handelt. Für diesen Bereich ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg sachlich und örtlich zuständig.

**Bankverbindungen:**

Deutsche Kreditbank AG  
 IBAN: DE68 1203 0000 1005 3960 88  
 SWIFT-BIC: BYLADEM1001  
 Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
 IBAN: DE89 1405 1000 1000 0373 43  
 SWIFT-BIC: NOLADE21WIS

**Sprechzeiten:**

dienstags, mittwochs, donnerstags, freitags	08.30 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags donnerstags	13.30 Uhr - 16.00 Uhr 13.30 Uhr - 16.00 Uhr



2. Mitteilung und Einschätzung der Kostenhöhe für die von Ihnen verlangte Maßnahme, bzw. eine Bestätigung, dass Ihre Forderung zu keinen Ausgaben führt

Die bislang in Umsetzung der gemeindlichen Beschlüsse geflossenen Aufwendungen belaufen sich auf ca. 60.000 €. Hierbei handelt es sich überwiegend um Planungskosten. Für die Durchführung des von Ihnen begehrten Bürgerentscheids wird mit Kosten in Höhe von ca. 3.300 € gerechnet.

3. Mitteilung über die Anzahl von Unterschriften, die notwendig sind, um das Einleitungsquorum zu erreichen

Nach § 20 Abs.5 Satz 3 KV M-V muss das Bürgerbegehren von mindestens 10 Prozent der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein. Zum Stand 22.12.2016 waren mit Stand 21.12.2016 2.265 Wahlberechtigte gemeldet.

4. Mitteilung der Abgabefrist, bis wann die Übergabe der Unterschriftenlisten für das Bürgerbegehren zu erfolgen hat.

Nach § 20 Abs. 4 Satz 2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern muss ein Antrag, der sich gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung richtet, innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses gestellt werden, es sei denn, der Beschluss wurde noch nicht durchgeführt. Die Sechswochenfrist beginnt mit dem Tag nach der Beschlussfassung in der Gemeindevertretung.

Sollte es sich bei Ihrem Begehren um die Aufhebung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 17.11.2016 handeln, endet die Frist mit Ablauf des 29. Dezember 2016 (vom 18.11. – 29.12.2016).

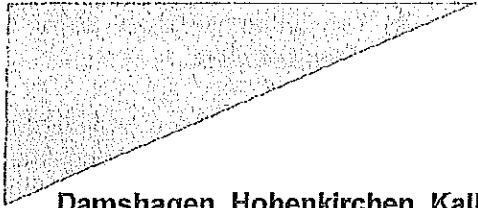
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



I. Wien

BPA



# Amt Klützer Winkel Der Amtsvorsteher

für die amtsangehörigen Gemeinden  
**Damshagen, Hohenkirchen, Kalkhorst, Ostseebad Boltenhagen, Stadt Klütz und Zierow**

Amt Klützer Winkel • Schloßstr. 1 • 23948 Klütz

Auskunft erteilt: Ines Wien  
LVB

Herrn  
Swen Bertram  
Rudolph-Breitscheid-Str. 7

Telefon: 038825 / 393 - 100  
e-Mail: i.wien@kluetzer-winkel.de  
Zimmer: 203  
AZ: LVB |

23946 Ostseebad Boltenhagen

Zentrale: 038825 / 393-0  
Fax: 038825 / 393-19  
Internet: www.kluetzer-winkel.de

22. Dezember 2016

## **Bürgerbegehren nach § 20 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV III-V) Forderung eines Bürgerentscheids in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen**

Sehr geehrter Herr Bertram,  
sehr geehrter Herr Lehmann,  
Sehr geehrter Herr Plankowski,

mit Ihrem Schreiben vom 18. Dezember 2016, eingegangen am 19. Dezember 2016 per FAX zeigen Sie die Durchführung eines Bürgerbegehrens zur Forderung eines Bürgerentscheides in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zur Frage

„Sind Sie für den Erhalt einer Dünenlandschaft im Ostseebad Boltenhagen – ohne eine aufgeständerte Dünenpromenade?“

an. Sie teilen mit, dass Anlass dieser Forderung ein Beschluss der Gemeinde vom 17.11.2016 ist, der grundsätzlich den Neubau einer Dünenpromenade auf der Hochwasserschutzdüne mit der Bedingung der Förderung durch das Landesförderinstitut M-V vorsieht. Es soll der 1. Bauabschnitt (die Aufgänge 3 bis 8) sowie die Zufahrten 13 und 20 durchgeführt werden. Sollte die Förderung unter 75 % liegen, muss die Gemeindevertretung erneut beteiligt werden.

Im Rahmen unserer Beratungspflicht bitten Sie folgende Informationen verbindlich zu erteilen:

1. Prüfung, ob die eingebrachte Frage so formuliert ist, dass diese eindeutig mit Ja oder Nein beantwortet werden kann

Voran stellen möchte ich, dass sich die zu entscheidende Frage ausschließlich auf wichtige Entscheidungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde beziehen muss. Der Erhalt der Dünenlandschaft erfüllt diesen Tatbestand unserer Auffassung nach nicht, da es sich hier nicht um eine Aufgabe im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde handelt. Für diesen Bereich ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg sachlich und örtlich zuständig.

### Bankverbindungen:

Deutsche Kreditbank AG  
IBAN: DE68 1203 0000 1005 3960 88  
SWIFT-BIC BYLADEM1001  
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN: DE89 1405 1000 1000 0373 43  
SWIFT-BIC NOLADE21WIS

### Sprechzeiten:

dienstags, mittwochs, 08.30 Uhr - 12.00 Uhr  
donnerstags, freitags  
dienstags 13.30 Uhr - 16.00 Uhr  
donnerstags 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

2. Mitteilung und Einschätzung der Kostenhöhe für die von Ihnen verlangte Maßnahme, bzw. eine Bestätigung, dass Ihre Forderung zu keinen Ausgaben führt

Die bislang in Umsetzung der gemeindlichen Beschlüsse geflossenen Aufwendungen belaufen sich auf ca. 60.000 €. Hierbei handelt es sich überwiegend um Planungskosten. Für die Durchführung des von Ihnen begehrten Bürgerentscheids wird mit Kosten in Höhe von ca. 3.300 € gerechnet.

3. Mitteilung über die Anzahl von Unterschriften, die notwendig sind, um das Einleitungsquorum zu erreichen

Nach § 20 Abs.5 Satz 3 KV M-V muss das Bürgerbegehren von mindestens 10 Prozent der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein. Zum Stand 22.12.2016 waren mit Stand 21.12.2016 2.265 Wahlberechtigte gemeldet.

4. Mitteilung der Abgabefrist, bis wann die Übergabe der Unterschriftenlisten für das Bürgerbegehren zu erfolgen hat.

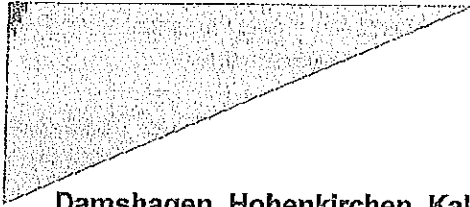
Nach § 20 Abs. 4 Satz 2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern muss ein Antrag, der sich gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung richtet, innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses gestellt werden, es sei denn, der Beschluss wurde noch nicht durchgeführt. Die Sechswochenfrist beginnt mit dem Tag nach der Beschlussfassung in der Gemeindevertretung.

Sollte es sich bei Ihrem Begehren um die Aufhebung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 17.11.2016 handeln, endet die Frist mit Ablauf des 29. Dezember 2016 (vom 18.11. – 29.12.2016).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
I. Wien





# Amt Klützer Winkel Der Amtsvorsteher

für die amtsangehörigen Gemeinden  
**Damshagen, Hohenkirchen, Kalkhorst, Ostseebad Boltenhagen, Stadt Klütz und Zierow**

Amt Klützer Winkel • Schloßstr. 1 • 23948 Klütz

Auskunft erteilt: Ines Wien  
LVB

Herrn  
Dietmar Lehmann  
Tarnewitzer Straße 35

Telefon: 038825 / 393 - 100  
e-Mail: i.wien@kluetzer-winkel.de  
Zimmer: 203  
AZ: LVB |

23946 Ostseebad Boltenhagen

Zentrale: 038825 / 393-0  
Fax: 038825 / 393-19  
Internet: www.kluetzer-winkel.de

22. Dezember 2016

## Bürgerbegehren nach § 20 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) Forderung eines Bürgerentscheids in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Sehr geehrter Herr Bertram,  
sehr geehrter Herr Lehmann,  
Sehr geehrter Herr Plankowski,

mit Ihrem Schreiben vom 18. Dezember 2016, eingegangen am 19. Dezember 2016 per FAX zeigen Sie die Durchführung eines Bürgerbegehrens zur Forderung eines Bürgerentscheides in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zur Frage

„Sind Sie für den Erhalt einer Dünenlandschaft im Ostseebad Boltenhagen – ohne eine aufgeständerte Dünenpromenade?“

an. Sie teilen mit, dass Anlass dieser Forderung ein Beschluss der Gemeinde vom 17.11.2016 ist, der grundsätzlich den Neubau einer Dünenpromenade auf der Hochwasserschutzdüne mit der Bedingung der Förderung durch das Landesförderinstitut M-V vorsieht. Es soll der 1. Bauabschnitt (die Aufgänge 3 bis 8) sowie die Zufahrten 13 und 20 durchgeführt werden. Sollte die Förderung unter 75 % liegen, muss die Gemeindevertretung erneut beteiligt werden.

Im Rahmen unserer Beratungspflicht bitten Sie folgende Informationen verbindlich zu erteilen:

1. Prüfung, ob die eingebrachte Frage so formuliert ist, dass diese eindeutig mit Ja oder Nein beantwortet werden kann

Voran stellen möchte ich, dass sich die zu entscheidende Frage ausschließlich auf wichtige Entscheidungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde beziehen muss. Der Erhalt der Dünenlandschaft erfüllt diesen Tatbestand unserer Auffassung nach nicht, da es sich hier nicht um eine Aufgabe im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde handelt. Für diesen Bereich ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg sachlich und örtlich zuständig.

#### Bankverbindungen:

Deutsche Kreditbank AG  
IBAN: DE66 1203 0000 1005 3960 88  
SWIFT-BIC: BYLADEM1001  
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN: DE89 1406 1000 1000 0373 43  
SWIFT-BIC: NOLADE21WIS

#### Sprechzeiten:

dienstags, mittwochs,  
donnerstags, freitags  
08.30 Uhr - 12.00 Uhr  
dienstags  
donnerstags  
13.30 Uhr - 16.00 Uhr  
13.30 Uhr - 16.00 Uhr

2. Mitteilung und Einschätzung der Kostenhöhe für die von Ihnen verlangte Maßnahme, bzw. eine Bestätigung, dass Ihre Forderung zu keinen Ausgaben führt

Die bislang in Umsetzung der gemeindlichen Beschlüsse geflossenen Aufwendungen belaufen sich auf ca. 60.000 €. Hierbei handelt es sich überwiegend um Planungskosten. Für die Durchführung des von Ihnen begehrten Bürgerentscheids wird mit Kosten in Höhe von ca. 3.300 € gerechnet.

3. Mitteilung über die Anzahl von Unterschriften, die notwendig sind, um das Einleitungsquorum zu erreichen

Nach § 20 Abs.5 Satz 3 KV M-V muss das Bürgerbegehren von mindestens 10 Prozent der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein. Zum Stand 22.12.2016 waren mit Stand 21.12.2016 2.265 Wahlberechtigte gemeldet.

4. Mitteilung der Abgabefrist, bis wann die Übergabe der Unterschriftenlisten für das Bürgerbegehren zu erfolgen hat.

Nach § 20 Abs. 4 Satz 2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern muss ein Antrag, der sich gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung richtet, innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses gestellt werden, es sei denn, der Beschluss wurde noch nicht durchgeführt. Die Sechswochenfrist beginnt mit dem Tag nach der Beschlussfassung in der Gemeindevertretung.

Sollte es sich bei Ihrem Begehren um die Aufhebung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 17.11.2016 handeln, endet die Frist mit Ablauf des 29. Dezember 2016 (vom 18.11. – 29.12.2016).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



I. Wien



Anlage 6

Vertretungspersonen für das Bürgerbegehren:

- |                     |                           |                             |
|---------------------|---------------------------|-----------------------------|
| 1. Swen Bertram     | Rudolf-Breitscheid-Str. 7 | 23946 Ostseebad Boltenhagen |
| 2. Dietmar Lehmann  | Tarnewitzer Str. 35       | 23946 Ostseebad Boltenhagen |
| 3. Horst Piankowski | Ostseeallee 20            | 23946 Ostseebad Boltenhagen |

Seite: 1/ 2

Ostseebad Boltenhagen, 27.12.2016

An den Amtsvorsteher  
Amt Klützer Winkel  
Schloßstr. 1  
23948 Klütz

An den Bürgermeister  
Ostseebad Boltenhagen  
c/o  
Amt Klützer Winkel  
Schloßstr. 1  
23946 Klütz

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Fachdienst Kommunalaufsicht  
Rostocker Str. 76  
23970 Wismar

28.12.16  
Amt Klützer Winkel  
FB Bau- und Ordnungsweber  
Schloßstraße 1  
23948 Klütz

- Bürgerbegehren nach § 20 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V)
- Forderung eines Bürgerentscheids in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
- Unser Schreiben vom 18.12.2016
- Ihr Schreiben AZ: LVB | vom 22. Dezember 2016

Hier: Hinweise und weitere Anträge

Sehr geehrte Frau Wien,  
sehr geehrte Frau Grohmann,  
sehr geehrter Herr Amtsvorsteher Rappen,  
sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmiedeberg,

wir danken Ihnen für die erteilten Auskünfte. Der Ordnung halber möchten wir erwähnen, dass Sie unser Schreiben zum Bürgerbegehren am 19.12.2016 nicht nur per FAX sondern auch per Boten mit einer Übergabequittung in 2-fach erhalten haben.

Zu 1:

Um das Ziel des Bürgerbegehrens eindeutiger Zum Ausdruck zu bringen, lautet die **Abstimmungsfrage** wie folgt (siehe auch die beigegefügte Blanko-Unterschriftenliste mit Abstimmungsfrage):

**Sind Sie dafür, dass KEINE aufgeständerte Dünenpromenade auf der Düne im Ostseebad Boltenhagen gebaut wird?**

Zu 2:

Bezüglich der Kostendeckung **beantragen** wir hiermit unter Hinweis auf § 20 Abs. 5 (KV M-V) eine Beratung. **Weiterhin beantragen wir** eine verbindliche Auskunft darüber, ob die Kosten, die das Bürgerentscheidsverfahren selbst verursacht, zu berücksichtigen sind.

Vertretungspersonen für das Bürgerbegehren:

- |                     |                           |                             |
|---------------------|---------------------------|-----------------------------|
| 1. Swen Bertram     | Rudolf-Breitscheid-Str. 7 | 23946 Ostseebad Boltenhagen |
| 2. Dietmar Lehmann  | Tarnewitzer Str. 35       | 23946 Ostseebad Boltenhagen |
| 3. Horst Piankowski | Ostseeallee 20            | 23946 Ostseebad Boltenhagen |

Selste: 2/ 2

**Zu 4:**

Nach unserer Auffassung kann für den Beschluss vom 17.11.2016 keine Bindungswirkung auftreten, da die Wirkung des Beschlusses abhängig gemacht wurde von Eintreten von Ereignissen:

Aus dem Beschluss vom 17.11.2016 der Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen:  
„...mit der Bedingung der Förderung durch das Landesförderinstitut M-V.... Sollte die Förderung unter 75% liegen, muss die Gemeindevertretung erneut beteiligt werden...“

Nach unserer Kenntnis sind die Bedingungen nicht erfüllt, im Gegenteil, die Durchführung des Beschlusses vom 17.11.2016 ist von zukünftigen ungewissen Ereignissen abhängig gemacht worden.

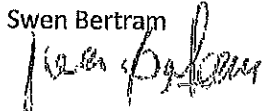
**Unter Hinweis auf § 20 Abs. 4 KV M-V:**

„...es sei denn, der Beschluss wurde noch nicht durchgeführt ...“  
beantragen wir hiermit eine rechtsverbindliche Auskunft darüber, wann aufgrund der aufschiebenden Wirkung des Beschlusses die Frist zur Übergabe der Unterschriftenlisten für das Bürgerbegehren abläuft.

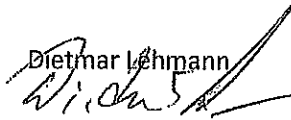
Weiterhin beantragen wir eine rechtsverbindliche Auskunft darüber, ob unser Bürgerbegehren im Sinne der Kommunalverfassung (KV M-V) zulässig ist sowie Mitteilung darüber, bis wann die Übergabe der Unterschriftenlisten zu erfolgen hat.

Mit freundlichen Grüßen

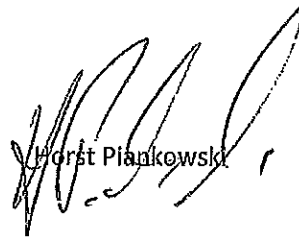
Swen Bertram



Dietmar Lehmann



Horst Piankowski



Anlagen: Unterschriftenliste mit Abstimmungsfrage sowie Begründung zum Bürgerbegehren  
Unser Schreiben vom 18.12.2016 sowie das Antwortschreiben Amt Klützer Winkel vom 22.12.2016

*Anlage 7*

**Amt Klützer Winkel  
Der Amtsvorsteher**

**für die amtsangehörigen Gemeinden  
Damshagen, Hohenkirchen, Kalkhorst, Ostseebad Boltenhagen, Stadt Klütz und Zierow**

Amt Klützer Winkel • Schloßstr. 1 • 23948 Klütz

Herrn  
Dietmar Lehmann

Tarnewitzer Str. 35

23946 Ostseebad Boltenhagen

Auskunft erteilt: Marla Schultz  
Fachbereichsleiterin Bauwesen  
Telefon: 038825 / 393 - 400  
e-Mail: m.schultz@kluetzer-winkel.de  
Zimmer: 008  
AZ: AL |

Zentrale: 038825 / 393-0  
Fax: 038825 / 393-710  
Internet: www.kluetzer-winkel.de

29. Dezember 2016

**Bürgerbegehren nach § 20 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-  
Vorpommern (KV M-V)  
Forderung eines Bürgerentscheides in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen**

Sehr geehrter Herr Bertram,  
sehr geehrter Herr Lehmann,  
sehr geehrter Herr Piankowski,

mit Ihrem Schreiben vom 27.12.2016 eingegangen am 28.12.2016 zeigen Sie Hinweise zu  
meinem Anschreiben vom 22.12.2016 an und stellen weitere Anträge.

Zu 1. Die Fragestellung zur Abstimmungsfrage nehme ich zur Kenntnis.

Zu 2. Die gewünschte Beratung wird seitens des Amtes Klützer Winkel erfolgen. Auf Grund der  
Kürze der Zeit ist es nicht möglich bereits jetzt einen Kostendeckungsvorschlag zu unterbreiten.

Zu 4. Hier verweise ich auf die Ausführungen unter Punkt 4 meines Schreibens vom 22.12.2016.  
Nach meiner rechtlichen Auffassung ist das Datum der Beschlussfassung vom 17.11.2016  
maßgebend, da in dessen Folge weitere Schritte unternommen worden sind, um das Vorhaben  
umzusetzen (Vertragsabschluss bezüglich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Einreichung  
Bauantrag).

Mit freundlichen Grüßen

Marla Schultz  
Stell. Leitende Verwaltungsbeamtin

**Bankverbindungen:**

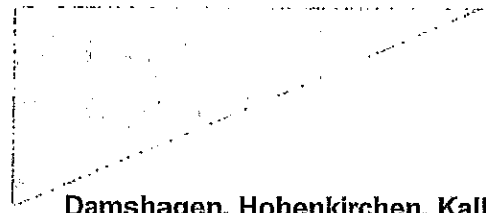
Deutsche Kreditbank AG  
IBAN: DE66 1203 0000 1005 3960 88  
SWIFT-BIC BYLADEM1001  
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN: DE89 1405 1000 1000 0373 43  
SWIFT-BIC NOLADE21WIS

**Sprechzeiten:**

dienstags, mittwochs, 08.30 Uhr - 12.00 Uhr  
donnerstags, freitags  
dienstags 13.30 Uhr - 16.00 Uhr  
donnerstags 13.30 Uhr - 18.00 Uhr



Keil. 6



# Amt Klützer Winkel Der Amtsvorsteher

für die amtsangehörigen Gemeinden  
Damshagen, Hohenkirchen, Kalkhorst, Ostseebad Boltenhagen, Stadt Klütz und Zierow

Amt Klützer Winkel • Schloßstr. 1 • 23948 Klütz

Herrn  
Horst Piankowski

Ostseeallee 20

23946 Ostseebad Boltenhagen

Auskunft erteilt: Maria Schultz  
Fachbereichsleiterin Bauwesen  
Telefon: 038825 / 393 - 400  
e-Mail: m.schultz@kluetzer-winkel.de  
Zimmer: 008  
AZ: AL |

Zentrale: 038825 / 393-0  
Fax: 038825 / 393-710  
Internet: www.kluetzer-winkel.de

29. Dezember 2016

## Bürgerbegehren nach § 20 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) Forderung eines Bürgerentscheides in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Sehr geehrter Herr Bertram,  
sehr geehrter Herr Lehmann,  
sehr geehrter Herr Piankowski,

mit Ihrem Schreiben vom 27.12.2016 eingegangen am 28.12.2016 zeigen Sie Hinweise zu meinem Anschreiben vom 22.12.2016 an und stellen weitere Anträge.

Zu 1. Die Fragestellung zur Abstimmungsfrage nehme ich zur Kenntnis.

Zu 2. Die gewünschte Beratung wird seitens des Amtes Klützer Winkel erfolgen. Auf Grund der Kürze der Zeit ist es nicht möglich bereits jetzt einen Kostendeckungsvorschlag zu unterbreiten.

Zu 4. Hier verweise ich auf die Ausführungen unter Punkt 4 meines Schreibens vom 22.12.2016. Nach meiner rechtlichen Auffassung ist das Datum der Beschlussfassung vom 17.11.2016 maßgebend, da in dessen Folge weitere Schritte unternommen worden sind, um das Vorhaben umzusetzen (Vertragsabschluss bezüglich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Einreichung Bauantrag).

Mit freundlichen Grüßen

Maria Schultz  
Stell. Leitende Verwaltungsbeamtin

Bankverbindungen:		Sprechzeiten:	
Deutsche Kreditbank AG			
IBAN:	DE66 1203 0000 1005 3960 88	dienstags, mittwochs,	08.30 Uhr - 12.00 Uhr
SWIFT-BIC	BYLADEM1001	donnerstags, freitags	
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest			
IBAN:	DE89 1405 1000 1000 0373 43	dienstags	13.30 Uhr - 16.00 Uhr
SWIFT-BIC	NOLADE21WIS	donnerstags	13.30 Uhr - 16.00 Uhr

# Amt Klützer Winkel Der Amtsvorsteher

für die amtsangehörigen Gemeinden  
**Damshagen, Hohenkirchen, Kalkhorst, Ostseebad Boltenhagen, Stadt Klütz und Zierow**

Amt Klützer Winkel • Schloßstr. 1 • 23948 Klütz

Herrn  
Swen Bertram

R.- Breitscheid- Str. 7

23946 Ostseebad Boltenhagen

Auskunft erteilt: Maria Schultz  
Fachbereichsleiterin Bauwesen  
Telefon: 038825 / 393 - 400  
e-Mail: m.schultz@kluetzer-winkel.de  
Zimmer: 008  
AZ: AL |

Zentrale: 038825 / 393-0  
Fax: 038825 / 393-710  
Internet: www.kluetzer-winkel.de

29. Dezember 2016

## Bürgerbegehren nach § 20 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) Forderung eines Bürgerentscheides in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Sehr geehrter Herr Bertram,  
sehr geehrter Herr Lehmann,  
sehr geehrter Herr Plankowski,

mit Ihrem Schreiben vom 27.12.2016 eingegangen am 28.12.2016 zeigen Sie Hinweise zu  
meinem Anschreiben vom 22.12.2016 an und stellen weitere Anträge.

Zu 1. Die Fragestellung zur Abstimmungsfrage nehme ich zur Kenntnis.

Zu 2. Die gewünschte Beratung wird seitens des Amtes Klützer Winkel erfolgen. Auf Grund der  
Kürze der Zeit ist es nicht möglich bereits jetzt einen Kostendeckungsvorschlag zu unterbreiten.

Zu 4. Hier verweise ich auf die Ausführungen unter Punkt 4 meines Schreibens vom 22.12.2016.  
Nach meiner rechtlichen Auffassung ist das Datum der Beschlussfassung vom 17.11.2016  
maßgebend, da in dessen Folge weitere Schritte unternommen worden sind, um das Vorhaben  
umzusetzen (Vertragsabschluss bezüglich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Einreichung  
Bauantrag).

Mit freundlichen Grüßen

Maria Schultz  
Stell. Leitende Verwaltungsbeamtin

### Bankverbindungen:

Deutsche Kreditbank AG  
IBAN: DE88 1203 0000 1005 3980 88  
SWIFT-BIC BYLADEM1001  
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN: DE89 1405 1000 1000 0373 43  
SWIFT-BIC NOLADE21WIS

### Sprechzeiten:

dienstags, mittwochs, donnerstags, freitags	08.30 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags donnerstags	13.30 Uhr - 16.00 Uhr 13.30 Uhr - 18.00 Uhr



# Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

Amt Klützer Winkel  
Der Amtsvorsteher  
Schloßstraße 1  
23948 Klütz

Amt Klützer Winkel EINGANG			
15. Feb. 2017			
AV	<del>DM</del>	LVB	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV

Auskunft erteilt Ihnen:

Frau Claudia Grohmann

Dienstgebäude:

Rostocker Str. 76, 23970 Wismar

Zimmer    Telefon    Fax  
3.07        03841 3040 1506    3040 8 1506

E-Mail:

c.grohmann@nordwestmecklenburg.de

Unser Zeichen:

15.6

Ort, Datum:

Wismar, den 10.02.2017

## Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids in der amtsangehörigen Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Bezug: Ihr Schreiben vom 1. Februar 2017, hier eingegangen am 6. Februar 2017

hier: Herstellung des Benehmens gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 KV-DVO<sup>1</sup>

Sehr geehrte Frau Wien,

mit dem oben angegebenen Schreiben bitten Sie um die Herstellung des rechtsaufsichtlichen Benehmens zum Ihnen vorliegenden Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zu der zu entscheidenden Frage:

„Sind Sie dafür, dass KEINE aufgeständerte Dünenpromenade auf der Düne im Ostseebad Boltenhagen gebaut wird?“.

Bestandteil meiner rechtlichen Prüfung waren die mit o.g. Schreiben des Amtes Klützer Winkel für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen eingereichten Unterlagen:

1. Entwurf der Beschlussvorlage GV Bolte/17/11238 vom 01.02.2017 für die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
2. Kopien der einzelnen Antragslisten des Bürgerbegehrens ( Blatt 1 bis 32 )
3. Vermerk über die Ermittlung der Kostendeckung
4. Auszug aus dem Amtsinformationssystem – Grundsatzbeschluss v. 17.11.16 sowie
5. der Schriftwechsel mit den Initiatoren des Bürgerbegehrens/ die Ausführungen zur Bewertung/Vorprüfung des Bürgerbegehrens.

<sup>1</sup> Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) vom 9. Mai 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. März 2014 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-9-2)

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar,  
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76

☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6599  
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung:

Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest

BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549

IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS

Gläubiger ID: DE46NWM00000033673

Homepage: [www.nordwestmecklenburg.de](http://www.nordwestmecklenburg.de)

Nach Prüfung der mir vorliegenden Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass ich die in der mir übersandten Beschlussvorlage enthaltenen Ausführungen zur formellen Unzulässigkeit des am 18.01.2017 eingereichten Bürgerbegehrens als rechtlich zutreffend erachte. Nach hiesiger Auffassung wäre es daher geboten, die Unzulässigkeit des eingereichten Bürgerbegehrens festzustellen.

Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen des Bürgerbegehrens nehme ich zusammenfassend wie folgt Stellung.

Ein Bürgerbegehren ist zulässig, wenn es formell und inhaltlich den Anforderungen des § 20 KV M-V<sup>2</sup> und der §§ 14 und 15 KV-DVO entspricht. Somit sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

#### **I Formell**

1. fristgerechter schriftlicher Antrag an die Gemeindevertretung, unterzeichnet von den drei Vertretungsberechtigten
2. innerhalb von 2 Jahren kein gleichartiger Bürgerentscheid
3. die zu entscheidende Frage muss mit ja oder mit nein zu beantworten sein
4. die Fragestellung muss hinreichend bestimmt und klar formuliert sein und darf die freie und sachliche Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger nicht gefährden
5. eine Begründung ist beizufügen
6. ein Vorschlag zur Deckung der Kosten ist beizufügen
7. bis zu drei Vertretungsberechtigte sind zu benennen
8. ausreichend zulässige Unterschriften sind vorzulegen

#### **II Materiell**

1. wichtige Entscheidung in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises
2. keine Entscheidung zu einer Angelegenheit aus dem Negativ –Katalog des § 20 Absatz 2 KV M-V
3. Antragsteller müssen am Tag des Eingangs des Antrages zu Gemeindewahlen wahlberechtigte Bürger sein

#### **I – Formelle Rechtmäßigkeit**

gemäß § 20 Absatz 5 KV M-V i.V.m. §§ 14 und 15 KV-DVO

##### **Zu 1. (fristgerechter schriftlicher Antrag an die Gemeindevertretung, unterzeichnet von den drei Vertretungsberechtigten)**

Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen wurde beim Amtsvorsteher, gerichtet an diesen, an die leitende Verwaltungsbeamtin und den Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, eingereicht. Diesem Antrag mangelt es an der Einhaltung der Schriftform sowie des richtigen Adressaten, hier der Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen.

Zu der Schriftform regelt § 126 BGB, dass die Erklärung - hier die Antragschrift - von dem Antragssteller bzw. den Antragsstellern (hier die drei benannten Vertretungsberechtigten) eigenhändig unterzeichnet sein muss. Fehlt es an der Schriftform des Antrags, hier weil er nicht im Original durch die benannten Vertretungsberechtigten (gemeinschaftlich) unterschrieben ist, hat dies die Rechtsfolge, dass bis zum Eingang des Antrags in der vorgeschriebenen Schriftform ein solcher nicht wirksam gestellt ist (BGH, Urteil v. 28.1.1993, IX ZR 259/91).

Folglich wäre unter diesem Gesichtspunkt das Bürgerbegehren schon formell unzulässig.

<sup>2</sup> Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 277)

Weiterhin wäre der Antrag verfristet eingereicht worden, so er sich hinsichtlich dem Wortlaut der zu entscheidenden Frage konkret auf den in der Begründung in Bezug genommenen Grundsatzbeschluss zum besagten Vorhaben „Neubau einer Dünenpromenade sowie Durchführung des 1. Bauabschnittes“ in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 17.11.2016 (Beschluss Nr.: GV Bolte/05/394/2016) bezöge.

Da die zu entscheidende Frage des vorliegenden Bürgerbegehrens - „Sind Sie dafür, dass keine aufgeständerte Dünenpromenade auf der Düne im Ostseebad Boltenhagen gebaut wird?“ - dem Wortlaut nach auf eine Bürgerentscheidung für oder gegen den Neubau einer Dünenpromenade abzielt und in der Begründung auf den hierzu gefassten Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.11.2016 in der Sache mittelbar verweist, könnte das Ziel des Bürgerbegehrens mit der Aufhebung des betreffenden Beschlusses der Gemeindevertretung in Einklang gebracht werden.

Nach Auskunft der Amtsverwaltung Klützer Winkel wurde das Vorhaben bereits begonnen. Mithin wäre mit o. g. Auslegung der Fragestellung die im § 20 Absatz 4 Satz 2 KV M-V festgelegte 6-Wochen-Frist überschritten und das Bürgerbegehren als unzulässig zu werten.

**Zu 2.** *(innerhalb von 2 Jahren kein gleichartiger Bürgerentscheid)*

Ein gleichartiger Bürgerentscheid wurde innerhalb der letzten 2 Jahre in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen nicht durchgeführt.

**Zu 3.** *(die zu entscheidende Frage muss mit ja oder mit nein zu beantworten sein)*

Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids enthält eine Frage, die mit Ja oder Nein zu beantworten ist.

**Zu 4.** *(die Fragestellung muss hinreichend bestimmt und klar formuliert sein und darf die freie und sachliche Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger nicht gefährden)*

Der Bürgerentscheid muss die Fragestellung des Bürgerbegehrens grundsätzlich uneingeschränkt übernehmen. Daraus folgt, dass der Wortlaut der Fragestellung hinsichtlich seiner Zulässigkeit zu prüfen ist.

Die hier zur Entscheidung zu bringende Frage ist nach hiesiger Wertung eindeutig und klar formuliert und zielt auf eine konkrete Sachentscheidung der Bürgerinnen und Bürger in einem sich anschließenden Bürgerentscheid ab.

**Zu 5.** *(eine Begründung ist beizufügen)*

Das Bürgerbegehren enthält gemäß § 20 Absatz 5 Satz 1 KV M-V eine Begründung, die den Antragstellenden im Rahmen der Eintragung in die Antragslisten bekannt war.

Die Begründung dient dazu, die Unterzeichner des Bürgerbegehrens über den tatsächlichen Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufzuklären. Diese Funktion erfüllt die Begründung nur, wenn die dargestellten Tatsachen, soweit sie für die Entscheidung wesentlich sind, zutreffen. (OVG NRW Urteil v. 23.04.2002 – 15 A 5594/00) Somit wäre eine Beeinflussung der Entscheidung des Bürgers durch Mutmaßungen und/oder unvollständige bzw. unrichtige Angaben unzulässig.

Eine inhaltliche Wertung zu der hier vorliegenden Begründung ist im Rahmen meiner rechtlichen Prüfung nicht vorgenommen worden.

**Zu 6. (ein Vorschlag zur Deckung der Kosten ist beizufügen)**

Den Antragstellenden ist gemäß § 14 Absatz 5 Satz 4 KV-DVO vor Eintragung und Unterschriftengabe in die Antragslisten der Kostendeckungsvorschlag in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Zum in der zu entscheidenden Frage gestellten Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids wurde keine Angabe zur Kostendeckung getroffen.

Da sich das Bürgerbegehren in Auslegung des Wortlautes dem Grunde nach gegen einen richtungsweisenden und hinsichtlich der Umsetzung konkretisierenden Beschluss der Gemeindevertretung richten würde, hätte dies zur Folge, dass ein Deckungsvorschlag für die zusätzlich entstehenden Kosten, die infolge der Annahme des Bürgerbegehrens gegenüber der zuvor bestehenden Beschlusslage entstehen würde, beigebracht werden muss.

Da den Vertretungsberechtigten nach erfolgter Beratung durch das Amt Klützer Winkel am 12.01.2017 die zu erwartenden geschätzten Kosten, die mit Wegfall der bislang beantragten Förderung bei Nichtumsetzung des Projektes benannt und erläutert worden sind, hätten diese Kosten sowie der entsprechende Deckungsvorschlag den bisherigen und auch den nachfolgenden Unterstützern nachweislich bekanntgegeben werden müssen, um die Voraussetzung des § 20 Absatz 5 KV M-V zu erfüllen.

Dieser Nachweis liegt den hier vorliegenden Unterlagen zum Bürgerbegehren nicht bei. Es ist somit anzunehmen, dass die Unterzeichner des Bürgerbegehrens bislang keine Kenntnis von den durch die Gemeinde aufzubringenden finanziellen Mitteln bei positiver Entscheidung der gestellten Frage haben. Insbesondere das Fehlen eines Deckungsvorschlages für die sich durch den Wegfall der beantragten Fördermittel ergebenden und durch die Gemeinde selbst aufzubringenden finanziellen Mittel würde zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens führen.

**Zu 7. (bis zu drei Vertretungsberechtigte sind zu benennen)**

Das Bürgerbegehren muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichner zu vertreten. Das eingebrachte Bürgerbegehren benennt insgesamt 3 Vertretungsberechtigte.

Vertretungsberechtigt sind:

1. Herr Swen Bertram, R.-Breitscheid-Str. 7, 23946 Ostseebad Boltenhagen
2. Herr Dietmar Lehmann, Tarnewitzer Str. 35, 23946 Ostseebad Boltenhagen
3. Herr Horst Piankowski, Ostseeallee 20, 23946 Ostseebad Boltenhagen.

**Zu 8. (ausreichend zulässige Unterschriften sind vorzulegen)**

Nach § 20 Absatz 5 Satz 3 KV M-V i.V.m. § 14 Absatz 5 KV-DVO muss das Bürgerbegehren im vorliegenden Falle von mindestens 10 % der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen unterzeichnet sein. Für die erforderlichen Unterschriften sind Antragslisten oder Einzelanträge zu verwenden, die von jedem Antragstellenden eigenhändig zu unterzeichnen sind. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift sowie Datum der Unterzeichnung lesbar einzutragen. Weiterhin ist vorgeschrieben, dass jeder neuen Unterschriftenseite der Antragslisten oder jedem Einzelantrag das Ziel des Bürgerbegehrens sowie die Namen der Vertretungspersonen voranzustellen sind.

Das Bürgerbegehren wurde von insgesamt 281 Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen unterzeichnet (die Prüfung der Wahlberechtigung der Antrag-

steller mit dem Tag des Eingangs des Antrages am 18.01.2017 ist durch die Meldebehörde erfolgt und bestätigt). Insgesamt wurden hiervon 21 Unterschriften für nicht zulässig befunden, so dass nach Prüfung 260 Unterschriften von in der Gemeinde Wahlberechtigten vorliegen. Das erforderliche Quorum von mindestens 10% der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger (2.313 Bürger am Tag der Einreichung) ist somit erreicht. Die weiteren formellen Anforderungen an die Antragslisten sind ebenfalls erfüllt.

Da die formellen Anforderungen, die an ein Bürgerbegehren nach § 20 KV M-V i.V.m. §§ 14 und 15 KV-DVO gestellt sind, nicht umfänglich erfüllt sind, ist nach Abschluss meiner Prüfung festzustellen, dass dies zur Nichtzulassung des vorliegenden Bürgerbegehrens auf Durchführung eines Bürgerentscheids durch die Gemeindevertretung führen sollte.

## **II – materielle Rechtmäßigkeit**

gemäß § 20 Absatz 1 und 4 KV M-V i.V.m. § 14 KV-DVO

### **Zu 1. (wichtige Entscheidung in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises)**

Grundsätzlich sind nach § 20 Absatz 1 Satz 1 KV M-V nur wichtige Entscheidungen des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde einem Bürgerentscheid zugänglich. Damit kommt zum Ausdruck, dass der nicht unerhebliche Aufwand eines Bürgerentscheids nicht für jede Entscheidung in einer Angelegenheit der Gemeinde gerechtfertigt ist, sondern insbesondere nur für wichtige Entscheidungen, welche sich in der Organkompetenz der Gemeindevertretung befinden.

Die gemeindliche Entscheidung, hier nach den vorliegenden Ausführungen des Amtes Klützer Winkel konkret eine Dünenpromenade im Rahmen der staatlichen Maßnahmen zum Hochwasserschutz und der damit verbundenen Aufspülung der vorhandenen Düne zu bauen, ist eine Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen. Der Kostenumfang und die damit verbundene Entscheidung der Gemeindevertretung vom 17.11.2016, dem geplanten Vorhaben zuzustimmen, ist eine wichtige Entscheidung.

Der Gegenstand der Abstimmung, hier den Neubau dieser Dünenpromenade auf der Hochwasserschutzdüne zu verhindern, bezieht sich somit auf eine wichtige Entscheidung des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Boltenhagen.

### **Zu 2. (keine Entscheidung zu einer Angelegenheit aus dem Negativ –Katalog des § 20 Absatz 2 KV M-V)**

Die Entscheidung, die mittels Bürgerentscheid getroffen werden soll, fällt nicht unter den Negativkatalog des § 20 Absatz 2 KV M-V.

### **Zu 3. (Antragsteller müssen am Tag des Eingangs des Antrages zu Gemeindewahlen wahlberechtigte Bürger sein)**

Das Bürgerbegehren darf nur von Bürgern unterzeichnet werden, die am Tag des Eingangs des Antrags bei der Gemeinde dort zu den Gemeindewahlen nach § 4 Absatz 2 LKWG M-V<sup>3</sup> wahlberechtigt sind. Durch das Amtes Klützer Winkel erfolgte eine umfassende Prüfung, ob die Voraussetzung, das Vorliegen von ausreichend Unterschriften von

<sup>3</sup> Gesetz über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 2015 (GVOBl. M-V S.2)



zu Gemeindewahlen wahlberechtigten Bürgern am Tag des Eingangs des Antrages betreffend, erfüllt ist.

Ausgehend von den hier vorliegenden Informationen wurde nach Eingang des Bürgerbegehrens am 18.01.2017 durch die Meldebehörde des Amtes Klützer Winkel festgestellt, dass von insgesamt 281 geleisteten Unterschriften 260 Unterschriften von in der Gemeinde wahlberechtigten Bürgern vorliegen und somit zulässig sind. Dies entspricht anhand der festgestellten Anzahl der Wahlberechtigten in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen mit Datum vom 18.01.2017 (2.313) einem Anteil von 11,24 %.

Da die Voraussetzungen des § 14 Absatz 5 KV-DVO erfüllt sind, sind die geleisteten Unterschriften zulässig.

### III – Ergebnis

Das Bürgerbegehren bezieht sich zwar auf eine wichtige Entscheidung in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, trägt eine ausreichende Anzahl von gültigen Unterschriften und wäre somit zwar materiell, aber wie zuvor beschrieben formell unzulässig.

Diese Stellungnahme ist der Beschlussvorlage zur Entscheidung durch die Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Cl. Grohmann